

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zeitarbeit

(Stand: November 2017)



§ 1 Allgemeines

Heyduck Personalservice wurde am 18.11.2004 vom Landesarbeitsamt Düsseldorf gem. § 1 AÜG die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unbefristet erteilt. Heyduck Personalservice verpflichtet sich, jegliche Änderung seiner Erlaubnis oder ihren etwaigen Wegfall dem Entleiher unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Heyduck Personalservice und dem Entleiher. Etwaige vom Entleiher vorgeschriebene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, soweit sie von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Individuelle Vereinbarungen in einem zwischen Heyduck Personalservice und dem Entleiher geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

Der Entleiher verpflichtet sich, den überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten zu beschäftigen, für die er laut Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ausgewählt und vorgesehen ist. Der Zeitarbeitnehmer unterliegt im Rahmen der Tätigkeit beim Entleiher dem Weisungs- und Direktionsrecht des Entleihers, worauf Heyduck Personalservice den Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme ausdrücklich hingewiesen hat.

Der Entleiher ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere bezüglich der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung – zu beachten und den Arbeitnehmer zu informieren sowie im Verhältnis zum Zeitarbeitnehmer seinen etwaigen betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten sowie seinen Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) nachzukommen.

Sollte ein Zeitarbeitnehmer im Rahmen seines Einsatzes beim Entleiher einen Arbeitsunfall erleiden, so hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu verständigen

und den Arbeitsunfall unverzüglich dem für ihn zuständigen Versicherungsträger zu melden.

Von Heyduck Personalservice überlassene Arbeitnehmer sind durch eine bei Vertragsabschluss gesondert zu unterzeichnende Datenschutzerklärung verpflichtet, Stillschweigen über alle betrieblichen Angelegenheiten des Entleihers zu wahren.

§ 3 Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

Seit 01.04.2017 darf ein Arbeitnehmer im Wege der Arbeitnehmerüberlassung maximal 18 Monate auf demselben Arbeitsplatz bei einem Entleiher arbeiten (§ 1 Abs. 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Über diesen Zeitraum hinaus darf der Entleiher den Arbeitnehmer nicht weiter beschäftigen, es sei denn, er begründet mit dem Arbeitnehmer ein direktes Arbeitsverhältnis. Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann im Einzelfall eine 18 Monate übersteigende Beschäftigungsdauer zulässig sein.

§ 4 Vergütung

Die vom Entleiher an Heyduck Personalservice während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung zu zahlende Vergütung sowie deren Berechnung bestimmt sich ausschließlich nach dem zwischen Heyduck Personalservice und dem Entleiher geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ist ein Arbeitnehmer im Wege der Arbeitnehmerüberlassung länger als neun Monate bei demselben Entleiher im Einsatz, hat der Arbeitnehmer im darauf folgenden Beschäftigungsmonat Anspruch auf eine Vergütung, die der entspricht, die ein vergleichbarer Stamm- oder Arbeitnehmer, der in direkter Anstellung beim Entleiher beschäftigt ist, erhält (sog. Equal-Pay-Regelung).

In diesem Fall gilt eine proportionale Erhöhung des Stundenverrechnungssatzes, den Heyduck Personalservice dem Entleiher in Rechnung stellt, als zwischen Entleiher und Heyduck Personalservice vereinbart.

Sowohl Heyduck Personalservice als auch ein betroffener Leiharbeiter haben gegen den Entleiher einen Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der Entgelthöhe

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zeitarbeit

(Stand: November 2017)



eines vergleichbaren Arbeitnehmers der Stammbesetzung des Entleiherers.

Heyduck Personalservice stellt nach Maßgabe der vom Entleiher abgezeichneten Arbeitsnachweise bzw. Auswertungen des Zeiterfassungssystems des Entleiherers die vom Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig und ohne Abzüge zahlbar.

§ 5 Vertragsbeendigung

Ein befristet oder unbefristet abgeschlossener Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist von beiden Seiten bis Ende des 5. Monats mit einer Frist von zwei Wochen, ab dem 6. bis Ende des 11. Monats mit einer Frist von drei Wochen und ab dem 12. Monat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündbar. Zur Wahrung der Frist genügt die ordnungsgemäße Absendung der Kündigung.

§ 6 Übernahme von Mitarbeitern in Anstellung beim Entleiher

Die Übernahme eines Arbeitnehmers durch den Entleiher ist jederzeit, ggf. kostenpflichtig, möglich.

Nach einer durchgehenden Einsatzzeit von zwölf Monaten ist eine Übernahme des überlassenen Arbeitnehmers kostenfrei möglich.

Soweit der zwischen Entleiher und Verleiher geschlossene Arbeitnehmerüberlassungsvertrag keine von diesen AGB abweichenden Regelungen enthält, gilt dies:

Wird ein Arbeitnehmer vor Ablauf von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher übernommen, wird hierfür ein Übernahmehonorar erhoben. Grundlage der Berechnung des Übernahmehonorars ist das Bruttomonatsgehalt inkl. aller Zulagen und Zuschläge, das der überlassene Arbeitnehmer nach der Übernahme durch den Entleiher als dessen Arbeitnehmer vom Entleiher erhält, im Folgenden bezeichnet als Übernahmehonorar.

Ist das Übernahmehonorar niedriger als das Monatsentgelt, das der Verleiher vom Entleiher für die Überlassung des Arbeitnehmers vor dessen Übernahme durch den Entleiher als Arbeitnehmer erhalten hat, gilt

die durchschnittliche monatliche Vergütung inkl. aller Zulagen und Zuschläge, die der Arbeitnehmer vom Entleiher erhalten hat, als Übernahmehonorar.

Bei einer Übernahme vor Ablauf des ersten Monats der Einsatzzeit wird ein Übernahmehonorar in Höhe von drei Übernahmehonorarern erhoben, zahlbar in sechs gleich großen Raten jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und erstmalig zur Zahlung fällig in dem Monat, in dem der Arbeitsvertrag zwischen Entleiher und Arbeitnehmer geschlossen wurde

Bei einer Übernahme nach Ablauf des ersten Monats der Einsatzzeit beträgt das Übernahmehonorar elf Zwölftel von drei Übernahmehonorarern zzgl. MwSt. Für jeden weiteren vollständig abgelaufenen Monat der Einsatzzeit reduziert sich die Berechnungsgrundlage des Übernahmehonorars um ein weiteres Zwölftel von drei Übernahmehonorarern.

Der Verleiher hat gegen den Entleiher einen Anspruch auf Auskunft über die Höhe des Monatsentgelts inkl. aller Zulagen und Zuschläge, das der Arbeitnehmer nach Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Entleiher erhält. Der Verleiher verzichtet unwiderruflich auf die Erhebung von Einwendungen und Einreden jeglicher Art gegen diesen Auskunftsanspruch.

Der Anspruch auf das Übernahmehonorar entsteht auch dann, wenn der Vertragsabschluss mit dem Arbeitnehmer statt durch den Entleiher ganz oder teilweise durch solche natürlichen oder juristischen Personen erfolgt, die zum Entleiher in gesellschaftsrechtlichen, vertraglichen oder wirtschaftlichen nahen Verhältnissen stehen.

Der Resturlaub wird vom Entleiher übernommen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

Heyduck Personalservice haftet lediglich für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden bei der Auswahl des Arbeitnehmers für die vereinbarte Tätigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für einen bestimmten Arbeitserfolg oder für Schäden, die der überlassene Arbeitnehmer im Unternehmen des Entleiherers verursacht, besteht nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zeitarbeit

(Stand: November 2017)



Das gilt auch für den Fall, dass der überlassene Arbeitnehmer mit Geldangelegenheiten wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld oder Wertpapieren etc., im Unternehmen des Entleihers auf dessen Anweisung befasst war.

§ 8 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Entleiher Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Siegburg bzw. Bonn als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn der Entleiher keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen gewöhnlichen

Aufenthaltort aus dem Inland verlegt, soweit im internationalen Gerichtsabkommen nichts anderes geregelt ist.

Von Heyduck Personalservice überlassene Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, Zahlungen oder Erklärungen mit Wirkung für und gegen Heyduck Personalservice entgegenzunehmen oder abzugeben.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Unwirksamkeit einzelner Regelungen oder Regelungsteile nicht berührt. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist durch ergänzende Vertragsauslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.